

Haftungsausschlussvereinbarung zwischen

Veranstalter/Nutzer/Mieter: _____

vertreten durch: _____

und der Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn überlässt dem o.g. Veranstalter / Nutzer / Mieter das Grundstück / die Einrichtung / Räume / Ausstattung und Geräte:

Vom _____ **bis** _____ **jeweils von** _____ **bis** _____ **Uhr**

für die Veranstaltung/Anlass: _____

in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

1. Der Veranstalter/der Nutzer/der Mieter ist verpflichtet, den überlassenen Bereich jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte nicht benutzt werden.

2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt/Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt/Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

3. Der Veranstalter/der Nutzer/der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher, Teilnehmer oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin/-besitzerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

5. Der Veranstalter/Nutzer/Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

6. Der Veranstalter/Nutzer/Mieter hat eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung/Haftpflichtversicherung mit höchstmöglicher Deckungssumme nachzuweisen/ vorzulegen, durch welche auch Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten, geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen/Anlagen/Gebäuden und beweglichen Sachen gedeckt sind.

7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

8. Die rechtzeitige Einholung anderweitig erforderlicher behördlicher Genehmigungen sowie die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), die Meldung an die Künstlersozialkasse und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter/Nutzer/Mieter. Die Gemeinde ist berechtigt, Ihren Auskunftspflichten über Veranstalter/Nutzer/Mieter sowie Veranstaltung gegenüber den o.g. Stellen nachzukommen und die entsprechenden Daten bei Auskunftersuchen weiterzuleiten.

Die Haftungsausschlussklausel tritt anstelle von Haftungsregelungen der Benutzungs- bzw. Hausordnung für das überlassene Grundstück/die Einrichtung etc., soweit diese dem Wortlaut der Haftungsausschlussklausel widersprechen.

Der Veranstalter/Nutzer/Mieter bestätigt die Einhaltung der Auflagen für die Benutzung und erkennt die o.g. Haftungsausschlussvereinbarung uneingeschränkt an.

Ort, Datum

Veranstalter/Nutzer/Mieter